

<b>Normgeber:</b>	Kultusministerium
<b>Aktenzeichen:</b>	22-83204
<b>Erlassdatum:</b>	11.07.2015
<b>Fassung vom:</b>	11.07.2015
<b>Gültig ab:</b>	28.07.2015
<b>Quelle:</b>	
<b>Gliederungs-Nr:</b>	223113
<b>Fundstelle:</b>	SVBl. LSA. 2015, 200

---

## **Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife, Zuerkennung der Fachhochschulreife**

### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich
  2. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife
  3. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife
  4. Antragstellung
  5. Zuerkennung und Zeugnis der Fachhochschulreife
  6. Berechtigung
  7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**223113**

### **Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife, Zuerkennung der Fachhochschulreife**

**RdErl. des MK vom 11. 7. 2015 - 22-83204**

**Fundstelle:** SVBl. LSA 2015, S. 200

#### **Bezug:**

RdErl. des MK vom 25. 1. 2006 (SVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 3. 2011 (SVBl. LSA S. 154)

#### **1. Geltungsbereich**

Die Fachhochschulreife kann für

- a) Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase des allgemeinbildenden Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Fachgymnasiums mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, nach den Regelungen der Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemeinbildenden Schulen vom 23. 3. 1995 (GVBl. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 892), oder
- b) Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen bei Nichtbestehen der Abiturprüfung nach den Regelungen des § 13a der Verordnung über das Abitur an Freien Waldorfschulen vom 5. 2. 1999 (GVBl. LSA S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 159), oder
- c) Nichtschülerinnen und Nichtschüler bei Nichtbestehen der Abiturprüfung nach den Regelungen des § 11a der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 5. 2. 1999 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 160),

zuerkannt werden.

Von den Regelungen dieses RdErl. bleiben die Vorschriften zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen gemäß § 9 der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 10. 7. 2015 (GVBl. LSA S. 322) unberührt.

## **2. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife**

2.1 Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die durch einen der in Nummer 1 genannten Bildungswege in Sachsen-Anhalt erworben wurde, vorliegt und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

2.2 Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die außerhalb von Sachsen-Anhalt erworben wurde, wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn sie den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife in Sachsen-Anhalt nachgewiesen haben.

### **3. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife**

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- 3.1 eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bek. vom 24. 9. 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), in der jeweils geltenden Fassung, oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- 3.2 einen mindestens zweijährigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Bildungsgang (Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss),
- 3.3 eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1,
- 3.4 ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Ersatzdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder
- 3.5 ein mindestens einjähriges Praktikum entsprechend den Vorgaben für die praktische Ausbildung der Fachoberschule gemäß dem RdErl. des MK über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11. 7. 2015 (SVBl. LSA S. 146).

3.5.1 Das Praktikum ist nicht Bestandteil einer Ausbildung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3.5.2 Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche, Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumeinrichtung sowie in Personal- und Sozialfragen geben.

3.5.3 Das Praktikum kann unterbrochen und in Teilabschnitten nachgewiesen werden. In diesem Fall wird die praktische Tätigkeit nur anerkannt, wenn sie in mindestens zwei jeweils zusammenhängenden Vierteljahren und einem Halbjahr durchgeführt wird und die Praktikumsabschnitte in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nachgewiesen werden. Das Praktikum kann auch in Teil-

zeit mit mindestens 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die Gesamtzeit des Praktikums verlängert sich entsprechend.

3.5.4 Schwerpunktsetzung und Inhalt des Praktikums richten sich nach den Vorgaben für die praktische Ausbildung an den Fachoberschulen. Antragstellerinnen oder Antragsteller informieren sich vor Beginn des Praktikums beim Landesschulamt Sachsen-Anhalt.

3.5.5 Über das abgeleistete Praktikum erhält die Praktikantin oder der Praktikant eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung nach dem Muster der **Anlage 1**. Diese ist dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt vorzulegen.

3.5.6 Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb oder in der Einrichtung und die Höhe des Urlaubsanspruchs bemessen sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Fehlzeiten von mehr als vier Wochen sind nachzuholen.

3.5.7 Für die Durchführung des Praktikums im elterlichen Betrieb ist ein Anteil von maximal 25 v. H. zulässig.

3.5.8 Geleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

#### **4. Antragstellung**

Der Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife ist mit folgenden Unterlagen in beglaubigter Kopie (Buchstaben a bis d) oder im Original an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt zu richten:

- a) Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife und
- b) Kammerzeugnis und Berufsschulabschlusszeugnis oder
- c) Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder
- d) Nachweis über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1 oder

- e) Nachweis über abgeleisteten Freiwilligendienst oder
- f) Praktikumsbescheinigung.

## **5. Zuerkennung und Zeugnis der Fachhochschulreife**

Sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife nach Nummer 2 vorliegen, erteilt das Landesschulamt Sachsen-Anhalt darüber ein Zeugnis. Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

## **6. Berechtigung**

Das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der **Anlage 2** berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden gemäß Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der Freistaaten Bayern und Sachsen von allen Bundesländern gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage 1: Muster für die Praktikumsbescheinigung zur Fachhochschulreife

Anlage 2: Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife